

Amtsblatt

Nummer 39
78. Jahrgang
Montag, 26. September 2022

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 8. September 2022 (Az. 1033/2022 - 05) die beantragte Baugenehmigung für das Grundstück Fl.-Nr. 350/1 der Gemarkung Reinhausen (Anwesen „Harthofer Weg 11“ in Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Generalsanierung des Bauhofs Nord, die Erweiterung des Betriebsgebäudes (Bauteil A + B) sowie der Neubau einer zusätzlichen Betriebshalle mit Fahrzeugabstellhalle, Werkstatt, Lager und Büros.

Für das Vorhaben wurde eine Abweichung von Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit der DIN 18040-1 erteilt. Darüber hinaus wurden Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 202 hinsichtlich der Überschreitung des Bauraums durch die nördlichen Kfz-Stellplätze sowie die zulässige Geschossanzahl erteilt. Die Baugenehmigung schließt eine erforderliche Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg ein. Sie wurde mit Auflagen zu Einmessung, Höhenlage, Stellplätzen, Naturschutz und Immissionsschutz verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die

mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. September 2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg, Postfachanschrift:
Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 19. September 2022

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Skala
Baurat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen, die dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegen, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
- II. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- III. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Umweltamt der Stadt Regensburg angezeigt hat oder aktuell anzeigt.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde.
- IV. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor der Betriebsaufnahme über diese zu unterrichten.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2023 außer Kraft.

- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekanntgegeben.

Gründe

I.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 29.07.2022 werden die Kreisverwaltungsbehörden informiert, dass es wegen der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplan Gas und der jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers zur Einsparung von Gas gerechtfertigt ist, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Ministerium hält es für zwingend erforderlich, die dafür nach der 1. BImSchV nötigen Ausnahmezulassungen auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen zu erteilen.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.
Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass dem Umweltamt der Stadt Regensburg als unterer Immissionsschutzbehörde eines der unter III. genannten Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete

Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist. Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas). Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist. Auch ist auf Grund der lufthygienischen Situation in Regensburg nicht zu erwarten, dass bei einer befristeten Ausnahmezulassung für den Not-

betrieb von Holzfeuerungsanlagen die Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) überschritten werden und dauerhaft negative Auswirkungen auf die Luftreinhalteplanung zur Folge hätten. Ferner tragen die weiteren Maßgaben in den Erklärungen zur Stilllegung von Holzfeuerungsanlagen, welche die Betreiber für einen Notbetrieb abgeben müssen, dazu bei, einen sicheren und den Umständen entsprechenden möglichst emissionsarmen Betrieb der Holzfeuerungen sicherzustellen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend, legte der Bundesgesetzgeber die §§ 31 a bis 31 d BImSchG weit aus.

3. Die Ausnahmegenehmigung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen der festgestellten Gasmangellage und dem Erfordernis zur Einsparung von Gas effektiv zu begegnen und dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung der Gasversorgung zu verringern. Ein Ausfall der Gasversorgung hätte gravierende negative Auswirkungen auf die Gebäudebeheizung und die Wirtschaft und somit auch Auswirkungen auf das Schutzzut Leben und Gesundheit. Die Ausnahmezulassung ist diejenige Maßnahme, welche das Ziel der Gaseinsparung und damit die Aufrechterhaltung der Gasversorgung mit den geringstmöglichen Belastungen für die Anlagenbetreiber und die Allgemeinheit ermöglicht. Der alternative Erwerb von neuen Feststoffheizungen bzw. die Umstellung auf andere von Gas unabhängige Beheizungsarten, ist auf Grund der Marktlage derzeit keine Option einer Gasmangellage kurzfristig zu begegnen. Alternative Heizgeräte oder -anlagen bzw. moderne, den aktuellen Anforderungen der 1. BImSchV entsprechende Holzfeuerungsanlagen sind derzeit ausverkauft bzw. im Fachhandel nur mit langen Lieferzeiten erhältlich. Ferner sind viele Fachhandwerker bis auf weiteres ausgebucht. Aufgrund der akuten Gasmangellage

muss das Interesse der Luftreinhaltung gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse, kurzfristige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung zu ergreifen, zurücktreten. Beide Interessen, sowohl Luftreinhaltung als auch Aufrechterhaltung der Gasversorgung, dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit, jedoch ist Letzteres aufgrund der augenblicklichen Handlungsalternativen des Einzelnen für die kommende Heizperiode als vorrangig zu bewerten. Die Erteilung der gegenständlichen Ausnahmezulassung ist daher verhältnismäßig.

4. Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wird von dieser Vorschrift insoweit Gebrauch gemacht, dass diese Allgemeinverfügung bereits einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben gilt. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten, wäre unzulässig, da das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilt und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug erreichen würden.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi.Nr. 2.014, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten pandemiebedingt um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314. Die Allgemeinverfügung ist zudem im

Internet unter <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen-des-umweltamtes> veröffentlicht.

2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 30.04.2023), können die betroffenen Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg, Postfachanschrift:
Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 14.09.2022

Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Anlagen:

1. Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe
2. Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK

- ABTEILUNG TECHNIK -



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO § 1 Abs. 1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO).

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV geregelt. Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch eine/n Schornsteinfeger/in durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte wieder betrieben wird, ist eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1. BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine anderweitige, als der oben genannten Nutzung (nur Vorhaltung für den Notbetrieb im Katastrophenfall) des Heizkessels (Heizbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV nach sich.
2. Beim Ausfall der Fernwärme- oder anderweitigen zentralen Wärmeversorgung und Notbetrieb der unbenutzten Feuerungsanlage, hat der Betreiber die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend zu informieren damit die geforderte Überwachung der Grenzwerte erfolgen kann.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch eine/n Schornsteinfeger/in zu überprüfen (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO). Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1–4) sind alle weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHWG, KÜO, 1.BImSchV, EnEV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK

- ABTEILUNG TECHNIK -



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme ist an Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage bereits verstrichen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gehen von einer nicht mehr betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt hervor.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage erklären Sie bindend, dass Sie die Sorge tragen, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe für sogenannte Notfälle sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ihre Feuerstätte für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Katastrophenfall) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.
2. Beim Notbetrieb muss der Betreiber der betriebsbereiten Feuerungsanlage, die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend informieren.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.10 der Kehr- und Prüfungsordnung ihrer Abgasanlage bleibt erhalten, weil ihre betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Kosten für die jährliche Überprüfung müssen von Ihnen getragen werden. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1-4) sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Nr. 1.10 der KÜO können nur durch eine dauerhafte stillgelegte Anlage aufgehoben werden, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an den/die zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich erfolgt ist (KÜO § 1 Abs. 3 Nr. 1).

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung – MFEGS)

vom 16. Sep. 2022

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung – MFEGS) vom 12. April 2016 (AMBI Nr. 18 vom 02. Mai 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2020 (AMBI. Nr. 46 vom 9. November 2020), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

„§ 8 Erstattung

(1) Bei Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers, die in einem Schuljahr zu mehr als drei versäumten Unterrichtsstunden führt, werden auf schriftlichen Antrag die

Unterrichtsgebühren für die Dauer der Erkrankung anteilmäßig erstattet. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.

Bei berechtigter beantragter vorzeitiger Entlassung vor Ablauf des Besuchsjahres gem. § 9 der Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Benutzungssatzung – MFEBS) werden die Unterrichtsgebühren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin/der Schüler aus dem von ihr/ihm besuchten Unterricht wirksam entlassen worden ist, anteilmäßig erstattet.

- (2) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, sind jährlich bis zu drei Stunden gebührenpflichtig.
- (3) Erstattungen erfolgen am Ende des Schuljahres.

(4) Bei einem Ausscheiden während des Schuljahres ist statt der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.“

2. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.*

Regensburg, 16. Sep. 2022

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

*hiervon abweichend tritt die Satzung erst eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Benutzungssatzung – MFEBS)

vom 16. Sep. 2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Benutzungssatzung – MFEBS) vom 12. April 2016 (AMBl. Nr. 18 vom 02. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

Folgender neuer § 7a wird nach § 7 eingefügt:

„§ 7a Ausfall von Unterrichtsstunden

- (1) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vorgegeben bzw. nachgeholt. Das gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen,

sind jährlich bis zu drei Stunden gebührenpflichtig.

- (3) Kann die Schülerin /der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Leitung der Musischen Früherziehung darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musischen Früherziehung zurück und muss nicht nachgeholt werden.

- (4) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Schülerin/des Schülers ausfallen, sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Ab der vierten in einem Schuljahr krankheitsbedingt ausgefallenen Unterrichtsstunde kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, vorausgesetzt die Schülerin/der Schüler legt für die vierte und alle weiteren wegen Krankheit ausgefallenen Unterrichtsstunden ein ärztliches Attest vor.

- (5) Bei einer Erkrankung von mehr als drei Wochen am Stück sind die Schülerin/der Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten verpflichtet, mit der Leitung der Musischen Früherziehung Kontakt aufzunehmen und über die Ausfalldauer bzw. den Rückkehrzeitpunkt zu sprechen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.*

Regensburg, 16. Sep. 2022

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

*hiervon abweichend tritt die Satzung erst eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparbuch Nr. 3624269589 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
22 E 110 – Metallbauarbeiten DIN 18360
– Stahlblechtüren
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.09.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

2. Offenes Verfahren nach VgV
22 E 112 – Fachplanung Brandschutzplanung nach AHO
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.09.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

3. Verhandlungsverfahren nach VgV
22 E 106 – Dienstleistungsvertrag Green Deal Regensburg
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 14.09.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
22 A 155 – Gewässerökologische Untersuchung im Einzugsgebiet Regensburg für das Jahr 2023

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

5. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO
22 F 069 – Konzeptstudie Smart Winterdienst

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.